



Informationsblatt 10

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Das im Grundgesetz festgeschriebene Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Recht, das Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. In dieses Recht darf nur in engen gesetzlich geregelten Grenzen eingegriffen werden. Zum Selbstbestimmungsrecht gehört auch das Verbot medizinischer Eingriffe oder Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person. Diese hat das Recht, die Zustimmung zu notwendigen medizinischen Eingriffen bewusst zu verweigern.

Die fortschreitende Demenz führt zu einer Beeinträchtigung des freien Willens. Die Erkrankten sind nicht mehr in der Lage, willensgesteuerte Entscheidungen zu treffen oder ihren Willen deutlich zu machen. Wenn dann Dritte Entscheidungen für sie treffen, die nicht ihrem Willen entsprechen, können sie dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Um einer solchen Fremdbestimmung vorzubeugen, gibt es drei Wege: die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

I. Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine vertraute Person als Vertreterin oder Vertreter einsetzen, damit diese die eigenen Interessen wahrnimmt. Dies gilt, falls man selbst krankheitsbedingt keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann. Diese Vollmacht wird also in „gesunden Tagen“ für den Krankheitsfall errichtet. Sie kann sich auf alle im Krankheitsfall regelungsbedürftigen Angelegenheiten erstrecken (siehe auch „Aufgabenkreise“ im Informationsblatt 9).

Betreuungsverfahren entbehrlich

Durch eine Vorsorgevollmacht ist ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich. Dies gilt jedoch nur für die Bereiche, die ausdrücklich durch die Vollmacht abgedeckt werden. Sollten sich später weitere regelungsbedürftige Bereiche ergeben, welche in der Vollmacht nicht genannt sind, so ist zumindest dafür ergänzend ein Betreuungsverfahren erforderlich (siehe auch Informationsblatt 9). Die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich erteilt werden und den Vermerk beinhalten, dass die oder der Bevollmächtigte nur unter Vorlage des Originals handlungsbefugt ist. Banken und Behörden erkennen eine Vollmacht meist nur mit einer beglaubigten Unterschrift an. Seit 2005 besteht auch die Möglichkeit, eine Vollmacht bei der örtlichen Betreuungsbehörde gegen eine geringe Gebühr beglaubigen zu lassen.

Geschäftsfähigkeit erforderlich

Die Vollmacht kann wirksam nur bei Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person erstellt werden. Geschäftsunfähig ist, wer unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet – etwa einer Demenz – und dadurch dauerhaft in seiner freien Willensbestimmung eingeschränkt ist. Das heißt, dass der Betreffende nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bei beginnender Demenz ist man noch fähig, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Dann liegt Geschäftsfähigkeit vor, mit fortschreitender Krankheit nicht mehr.

Einschränkungen durch Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat auch bei wirksamer Vollmachtserteilung Einschränkungen in der Entscheidungsbefugnis vorgesehen. Bei risikoreichen medizinischen Eingriffen und bei Maßnahmen zur Freiheitsentziehung muss auch der Bevollmächtigte seine Entscheidung durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen. Insofern ist gerade bei diesen höchstpersönlichen Entscheidungen eine Selbstbestimmung durch eine Vorsorgevollmacht eingeschränkt. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht beinhaltet zudem die Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend den Wünschen des Demenzkranken handelt, da er – im Gegensatz zum betreuungsgerichtlich bestellten Betreuer (siehe auch Informationsblatt 9) – keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Eine erteilte Vollmacht kann man grundsätzlich jederzeit widerrufen, solange man geschäftsfähig ist.



Liegt aufgrund der Demenz eine Geschäftsunfähigkeit vor, dann ist das nicht mehr möglich.

Hinterlegung

Die Vollmacht kann gegen eine geringe Gebühr bei der Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, www.bnotk.de) registriert werden. Dort kann in Notfällen nachgefragt werden, ob eine Vorsorgevollmacht existiert und wer Bevollmächtigter ist.

II. Betreuungsverfügung

Sind Menschen mit Demenz nicht mehr in der Lage, für sich selbst zu sorgen, wird in der Regel ein rechtlicher Betreuer bzw. eine rechtliche Betreuerin bestellt. Grundsätzlich haben die durch das Betreuungsgericht bestellten Betreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit die Wünsche der betreuten Personen zu respektieren, soweit sie nicht deren Wohl gefährden. Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr äußern, sind Betreuer auf Vermutungen angewiesen. Die Entscheidungen haben sich dann am Wohl der erkrankten Person zu orientieren (siehe auch Informationsblatt 9).

Dies kann dazu führen, dass besonders bei einschneidenden Maßnahmen, wie etwa künstlicher Ernährung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, eine Entscheidung getroffen wird, die zwar dem Wohl, aber nicht dem Willen des Betroffenen entspricht.

Betreuungsverfahren nicht entbehrlich

Menschen mit Demenz können Ihren Willen mit Hilfe einer schriftlichen Betreuungsverfügung äußern und durchsetzen. Sie macht das gerichtliche Betreuungsverfahren nicht entbehrlich, nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf den Inhalt des Verfahrens.

Inhalt

In der Betreuungsverfügung können Menschen mit Demenz Wünsche für die spätere Lebensgestaltung niederlegen und beispielsweise bestimmen, wer die Betreuung übernehmen soll, ob sie weiter in ihrer Wohnung leben oder in eine Pflegeeinrichtung umziehen wollen, welches Pflegeheim dafür infrage kommt, wie das Vermögen verwaltet werden soll, welche Wünsche der rechtliche Betreuer bei ärztlichen Behandlungen usw. zu beachten hat. Tritt Betreuungsbedürftigkeit ein, muss die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht übergeben werden.

Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich

Für die wirksame Errichtung einer Betreuungsverfügung ist keine Geschäftsfähigkeit erforderlich. Dies gilt deshalb, weil im Betreuungsverfahren grundsätzlich der natürliche (nicht unbedingt vernünftige) Wille eines Menschen mit Demenz ausschlaggebend ist und während der gesamten Betreuungszeit beachtet werden muss, also auch bei Geschäftsunfähigkeit. Eine Betreuungsverfügung beinhaltet nichts anderes, als den Willen des Menschen mit Demenz. Allerdings muss der Betreffende bei Erstellung der Betreuungsverfügung noch in der Lage sein, seinen Willen in irgendeiner Weise zu äußern. Bei weit fortgeschrittener Demenz ist dies nicht mehr möglich.

III. Patientenverfügung

Für medizinische Maßnahmen und Eingriffe existiert neben Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung mit der Patientenverfügung eine weitere Möglichkeit für Menschen mit Demenz, ihr Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen.

Voraussetzung für jede ärztliche Behandlung ist die rechtswirksame Einwilligung des Patienten bzw. der Patientin. Wenn diese nicht vorliegt, würde sich die Ärztin oder der Arzt der Körperverletzung strafbar machen.

Die wirksame Einwilligung ist nur möglich, wenn der Patient in einer für ihn verständlichen Form hinreichend aufgeklärt wurde und dadurch in der Lage war, entsprechend zu entscheiden. Das Erfordernis der Einwilligung entfällt nur dann, wenn ein Patient bewusstlos oder aus einem anderen Grund nicht einwilligungsfähig ist. Dann dürfen Ärzte in Notfällen Maßnahmen nach eigenem Ermessen unter Beachtung der „Regeln ärztlicher Kunst“ durchführen. Unterlässt ein Arzt bei Einwilligungsunfähigkeit eine gebotene Maßnahme, kann er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Ärzte befinden sich daher bei Patienten mit Demenz häufig in einer Konfliktsituation. Eine Entscheidungshilfe gibt die Patientenverfügung.

Inhalt der Patientenverfügung

In diesem Dokument gibt die Patientin oder der Patient Anweisungen, welche ärztlichen Maßnahmen bei Eintritt eines lebensbedrohlichen Zustandes zu ergreifen oder zu unterlassen sind, beispielsweise die Erlaubnis zur Flüssigkeitszufuhr, aber die Unterlassung der künstlichen Ernährung. Hierbei sollten die entsprechenden Maßnahmen sehr konkret beschrieben werden (Wann soll was getan oder unterlassen werden?), damit der Arzt eine genaue Handlungsanweisung erhält. Für



medizinische Laien ist es in der Regel sehr schwierig, die verschiedenen Behandlungssituationen, die eintreten können, zu überblicken und für die betreffenden Fälle jeweils die Maßnahmen zu beschreiben, die ihren eigenen Wertvorstellungen entsprechen. Daher ist die Beratung durch einen Arzt oder eine andere fachkundige Person oder Organisation zu empfehlen, um sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen und Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden.

Eine wirksame Patientenverfügung kann nur im Zustand der Einwilligungsfähigkeit errichtet werden.

Einwilligungsfähigkeit erforderlich

Ein Mensch, der an einer Demenz erkrankt ist, ist einwilligungsfähig, wenn er verstehen kann, was ihm erklärt wird (zum Beispiel die Notwendigkeit einer Blutabnahme) und daraufhin eine Entscheidung treffen und diese mitteilen kann.

Grundsätzlich haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte eine Patientenverfügung zu beachten. Bei länger zurück liegenden Verfügungen ist diese Verpflichtung allerdings umstritten, da zwischenzeitlich ein Sinneswandel bei der Patientin bzw. dem Patienten eingetreten oder bei aktueller Verfügung eben die erforderliche Einwilligungsfähigkeit eines Menschen mit Demenz zweifelhaft sein könnte.

Insofern sollten Menschen mit einer Demenz die mögliche Vorsorge so früh wie möglich treffen, da bei fortschreitender Erkrankung die Wirksamkeit der jeweiligen Dokumente in Frage gestellt werden könnte.

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung

Seit dem 1. September 2009 ist die Verbindlichkeit der Patientenverfügung gesetzlich geregelt (§§ 1901 a, b BGB). Danach sieht der Umgang mit Patientenverfügungen wie folgt aus:

Bei Vorliegen einer Patientenverfügung prüft der rechtliche Vertreter (eine bevollmächtigte Person bzw. der Betreuer), ob die in der Patientenverfügung getroffenen Anweisungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Wenn dies der Fall ist, hat der rechtliche Vertreter dem geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt keine Verfügung vor oder trifft eine vorliegende Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation nicht genau zu, dann muss der rechtliche Vertreter den mutmaßlichen Willen in Bezug auf die Behandlungssituation feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie bzw. er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Dies geschieht in einem Gespräch zwischen Arzt und rechtlichem Vertreter, in dem die indizierten

ärztlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Patientenwillens diskutiert werden. Das Gespräch soll Entscheidungsgrundlage für den rechtlichen Vertreter sein. Bei der Feststellung des Patientenwillens haben nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen der demenzerkrankten Person Gelegenheit zur Äußerung, sofern dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung der Entscheidung führt.

Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist dann erforderlich, wenn der Arzt und der rechtliche Vertreter keine Einigkeit über den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen erzielen können.

Diese Regelungen gelten unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Darüber hinaus kann niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

Hinterlegung

Auch die Patientenverfügung kann bei der Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, www.bnotk.de) registriert werden.

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (Hrsg.): Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen, Berlin 2017, 208 Seiten, 6,00 €.

Bestellung: Deutsche Alzheimer Gesellschaft.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft : Empfehlungen zum Umgang mit Patientenverfügungen bei Demenz. Hinweise zu Chancen und Grenzen, zur Erstellung und zur Gültigkeit von Patientenverfügungen, 2017, kostenloses PDF:

www.deutsche-alzheimer.de/unser-service/informationsblaetter-downloads.html

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Patientenverfügung, Berlin 2018, 42 Seiten, kostenlos.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, Berlin 2018, 66 Seiten, kostenlos.

Bestellung:

Publikationsstelle der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel: 01888 80 800

www.bmjv.de

Internet: www.patientenverfuegung.de



*Für dieses Informationsblatt danken wir
Bärbel Schönhof, Assessorin jur., Lehrbeauftragte der
Privaten Universität Witten/Herdecke
Dezember 2018*

Impressum



Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 – 259 37 95 0
Fax: 030 – 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 – 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Die Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz
- 15 Allein leben mit Demenz
- 16 Demenz bei geistiger Behinderung
- 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- 18 Schmerz erkennen und behandeln
- 19 Autofahren und Demenz
- 20 Wahlrecht und Demenz
- 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz
- 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen
- 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz
- 24 Palliative Versorgung von Menschen mit fortgeschrittener Demenz